

**VERWALTUNGSVORLAGE VL-2/2009**

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Büro Bürgermeister	27.10.2009	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	29.10.2009	1/09	2

## BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Bildung von Ausschüssen des Rates der Stadt Lünen und einem Seniorenbeirat**

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Bildung von Ausschüssen des Rates der Stadt Lünen hat keine weitergehenden finanziellen Auswirkungen gegenüber dem bisherigen Aufwand.

## BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat bildet die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Bildung und Sport
- Ausschuss für Bürgerservice und Soziales
- Ausschuss für Kultur und Freizeit
- Ausschuss für Sicherheit und Ordnung
- Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Rat bildet unter dem Vorsitz des Bürgermeisters einen Ältestenrat.

Der Rat überträgt die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses gem. § 40 Kommunalwahlgesetz dem Haupt- und Finanzausschuss.

Der Rat bildet einen Gemeindewahlausschuss für die Wahlen zum Integrationsrat am 07.02.2010 und legt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder auf 10 fest.

Der Rat bildet einen Seniorenbeirat.

gez. Hans Wilhelm Stodollick  
Bürgermeister

Gem. § 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann der Rat Ausschüsse bilden.

Nach § 57 Abs. 2 der GO NRW sind ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss sowie ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Diese Regelung der Aufgabenwahrnehmung durch einen Haupt- und Finanzausschuss hat sich bewährt und wird daher erneut vorgeschlagen. Den Vorsitz des Haupt- und Finanzausschusses führt der Bürgermeister. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Der Jugendhilfeausschuss ist ein sondergesetzlicher Ausschuss, der nach den Vorgaben des KJHG zu bilden ist. Es ist ein Ausschuss zu bilden, der mit 3/5 Vertretern der Vertretungskörperschaft und zu 2/5 aus Vertretern von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zu besetzen ist. Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte des Ausschusses von den Mitgliedern gewählt.

Der Betriebsausschuss für ZGL ist auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung zu bilden.

Die Rechtsgrundlage zur Bildung eines Gemeindewahlausschusses ist der § 2 KWahlG NRW. Danach sind 4, 6, 8 oder 10 Beisitzer zu benennen. Für die bevorstehende Integrationswahl am 07.02.2010 ist der Gemeindewahlausschuss neu zu bilden.